

## **Landratsamt Greiz**

**Richtlinie für die Gewährung von Leistungen nach  
§ 24 Abs. 3 Ziffer 1 bis 3; § 28 Abs. 3 SGB II und  
§ 31 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 SGB XII, § 34 Abs. 3 SGB XII**

**- Beihilferichtlinie -**

## 1. Allgemeiner Teil

Diese Richtlinie soll sicher stellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend der Rechtsvorschriften ausgefüllt werden. Soweit nachfolgend vom Regelsatz bzw. Regelsätzen nach dem SGB XII die Rede ist, so gilt das Entsprechende auch für die Regelleistung und das Sozialgeld nach dem SGB II.

Auf Grundlage des § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII können Leistungen für die Erstausstattung von Wohnungen einschließlich der Haushaltgeräte, für die Erstausstattung für Bekleidung, einschließlich der Bedarfe aus Anlass einer Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden, soweit der Hilfebedürftige mit dem gewährten Betrag einfache und grundlegende Wohnbedürfnisse in vollem Umfang befriedigen bzw. sich in menschenwürdiger Weise kleiden kann (BSG - Urteil Az.: B 14 AS 53/10 R vom 13.04.2011).

An Hand einer empirischen Ermittlung (bei mehreren Anbietern) wurden die Pauschalbeträge des einzelnen Bedarfsgegenstandskatalogs der Anlage 1 ermittelt.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird vom Ermessen nach § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII dadurch Gebrauch gemacht, dass mit dieser Richtlinie unter Beachtung der gesetzlichen Maßgaben Pauschalbeträge festgesetzt werden.

Bei außergewöhnlichen Umständen ist in besonders zu begründenden Fällen im Einzelfall ein Abweichen von den Pauschalen möglich (LSG Hamburg Az.: L 5 AS 342/10 vom 27.10.2011; LSG Nordrhein-Westfalen Az.: L 19 AS 1468/11 B vom 07.11.2011).

Durch die Verwaltung erfolgt eine jährliche Überprüfung und ggf. Anpassung der Pauschalen.

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden mit Ausnahme der Hilfen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II) durch das Sachgebiet (10.3) Haushalt, Gebäudewirtschaft, Bildung & Teilhabe gedeckt.

## 2. Höhe der zu gewährenden Leistungen

### 2.1 Erstaussstattungen von Wohnraum einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II / § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)

Für die Erstaussstattung für Wohnraum einschließlich Haushaltsgeräte können folgende Pauschalen gewährt werden:

| Personen pro Haushalt | Pauschale  |
|-----------------------|------------|
| 1 PH                  | 1.027,00 € |
| 2 PH                  | 1.102,50 € |
| 3 PH                  | 1.408,00 € |
| 4 PH                  | 1.622,00 € |

Der Anspruch auf Erstaussstattung ist grundsätzlich bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend ist, ob erstmals ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist. Bei bestehendem Bedarf ist die Leistung grundsätzlich in der Höhe der genannten Pauschalen zu gewähren. Ergibt die Einzelfallprüfung, dass die Notwendigkeit der Leistung in voller Höhe nicht gegeben ist, ist die Pauschale entsprechend zu kürzen. Zur Festlegung der monetären Höhe des festgestellten Bedarfes kann angehängte Übersicht (Anhang 1) herangezogen werden.

Ein Anspruch auf diese Leistung besteht grundsätzlich nur, wenn der Antragsteller erstmals einen eigenen Wohnraum bezieht bzw. einen eigenen Hausstand erneut gründen muss.

Dies ist beispielsweise der Fall:

- nach einer langjährigen Inhaftierung, während der bis dahin vorhandene Hausstand untergegangen ist,
- nach erfolgter Sesshaftwerdung, soweit die Betroffenen zum Personenkreis der sog. „Durchwanderer oder Nichtsesshaften“ gehörten,
- nach dem Aufenthalt im Frauenhaus
- nach dem Auszug aus einer möblierten Unterkunft
- bei Verlust des Mobiliars nach Brand, soweit nicht vorrangig Versicherungsansprüche realisiert werden können,
- für Spätaussiedler nach Verlassen der Gemeinschaftsunterkünfte o. ä.

Wurden dem hilfebedürftigen Leistungsberechtigten schon einmal Leistungen zur Finanzierung seiner Wohnungseinrichtung gewährt, so stellt sich dessen erneuter Antrag auf Bewilligung von Mitteln zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen nicht als auf die Erstaussstattung der Wohnung gerichteter Antrag nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II dar. Vielmehr geht es dabei um die Ersatzbeschaffung für abgängige Möbelstücke, die als Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf durch Umschichtungen aus dem Regelsatz zu finanzieren ist.

Infolge dessen kommt auch die Finanzierung einer neuen Wohnungseinrichtung auf dem Darlehenswege nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II nicht in Betracht.

Sofern bei Antragstellung bekannt ist bzw. wird, dass es sich um Antragsteller handelt, welche in einem Mischhaushalt leben, ist Kontakt zum jeweils anderen Leistungsträger aufzunehmen, um entsprechende Absprachen zu treffen.

## **2.2 Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II / § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)**

### **2.2.1 Erstausrüstung für Bekleidung**

Aufwendungen für die Beschaffung und Instandhaltung von Bekleidung sind grundsätzlich aus dem Regelbedarf (§ 20 Abs. 1 SGB II) und ggf. dem daraus anzusparenden, nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II freigestellten Vermögen zu tragen. Einmalige Leistungen kommen in Betracht, wenn es sich um Erstausrüstung für Bekleidung und eine Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt handelt. Ob ein Fall der Erstausrüstung vorliegt ist grundsätzlich bedarfsbezogen zu verstehen.

Demnach kommt eine Erstausrüstung für Bekleidung in Betracht bei:

- Gesamtverlust durch Wohnungsbrand
- aufgrund außergewöhnlichen Umständen, z.B. größeren körperlichen Veränderungen aufgrund von Krankheit oder Unfall
- unzureichender Ausstattung mit Bekleidung nach Inhaftierung oder Obdachlosigkeit.

Der wachstumsbedingte Bekleidungsbedarf bei Kindern ist aus dem Regelbedarf zu decken.

**Für die Erstausrüstung für Bekleidung werden folgende Pauschalen gewährt:**

| <b>Leistungsberechtigte</b>    | <b>Pauschale</b> |
|--------------------------------|------------------|
| Kleinkinder 1. – 6. Lebensjahr | 161,00 €         |
| Frauen ab dem 16. Lebensjahr   | 260,00 €         |
| Männer ab dem 16. Lebensjahr   | 230,00 €         |
|                                |                  |

Bei bestehendem Bedarf ist die Leistung grundsätzlich in der Höhe der genannten Pauschalen zu gewähren. Ergibt die Einzelfallprüfung, dass die Notwendigkeit der Leistung in voller Höhe nicht gegeben ist, ist die Pauschale entsprechend zu kürzen. Zur Festlegung der monetären Höhe des festgestellten Bedarfes, kann angehängte Übersicht (Anhang 1) herangezogen werden.

### **2.2.2 Erstausrüstung Bekleidung bei Schwangerschaft**

Es ist davon auszugehen, dass jede Schwangerschaft und Geburt einen entsprechenden Bedarf an Erstausrüstung indizieren. Die Tatsache, dass Gegenstände grundsätzlich mehrfach und über mehrere Jahre verwendet werden können, spricht nicht gegen die Annahme einer mehrfachen Erstausrüstung. Der Begriff der Erstausrüstung ist nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu interpretieren (vgl. hierzu: BSG, Urteil vom 19. September 2008 - B 14 AS 64/07 R, Rn 19; BSG, Urteil vom 23. März 2010 - B 14 AS 81/08 R).

Folgende Pauschale ist zu gewähren:

#### **Erstausrüstung Schwangerschaftsbekleidung: 100,00 €**

Diese Pauschale wird frühestens ab dem 4. Schwangerschaftsmonat gewährt und setzt sich im Detail, wie im **Anhang 1** dargestellt, zusammen.

### **2.2.3 Erstausrüstung im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes**

Zur bedarfsbezogenen Prüfung wird auf die Ausführungen zum Punkt 2.2.2. verwiesen.

Für die Erstausrüstung für Babyerstausrüstung wird folgende Pauschale gewährt:

#### **Pauschale zur Beschaffung einer Babyerstausrüstung: 290,00 €**

Der Bedarf auf eine Säuglingsausstattung kann bereits vor der Geburt geltend gemacht werden um die Antragsteller rechtzeitig in die Lage zu versetzen, dem Kind die erforderliche Pflege zu gewähren (vorbeugende Leistungen i.S. des § 15 SGB XII).

Frühester Termin zur Gewährung dieser Pauschale ist der 6. Schwangerschaftsmonat.

Vorhandene Ausstattungen (Kinderwagen, Kinderbett incl. Matratze u. Bettdecke, Hochstuhl, Laufgitter, Wickeltisch) mindern die Pauschale entsprechend.

### **2.3 Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II / § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII)**

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an den „Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit“ zu § 24 SGB II, Punkt 3.2 (Stand 30.07.2012).

### 2.3.1 Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen

Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V). Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen.

Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt nicht für konfektionierte „Spezialschuhe“ oder „Schutzschuhe“ für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf.

Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

- orthopädischer Straßenschuh  
Erstversorgung: grundsätzlich zwei Paar  
Ersatzbeschaffung: ein Paar grundsätzlich nach zwei Jahren.  
Das Wechselfaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- orthopädischer Hausschuh  
Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar. Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grundsätzlich ein weiteres Paar Hauschuhe als Wechselfaar angezeigt.  
Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.
- Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport  
Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar.  
Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.
- Orthopädischer Interimsschuh  
Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.

Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76 Euro pro Paar. Dazu kommt gegebenenfalls die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 Euro.

Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Absatz 3 SGB II und § 31 Abs.1 Nr. 3 SGB XII übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

### **2.3.2 Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten**

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

Auch Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II bzw. § 31 Abs.1 Nr.3 SGB XII erhalten. In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Auf die Ausführung unter Punkt 2.5 dieser Beihilferichtlinie wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Sofern Leistungen nach § 31 Abs.1 Nr. 3 SGB XII erbracht werden, sind die Regelungen der §§ 85 ff. SGB XII zum Einkommenseinsatz entsprechend anzuwenden.

**2.4 Bedarfe für Bildung und Teilhabe § 28 i.V.m. § 29 Abs. 1 SGB II ; sowie einmalige Bedarfe nach § 34 SGB XII**

Diese Hilfen werden mit Ausnahme der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs. 3 SGB XII), durch das Sachgebiet „10.3 - Haushalt, Gebäudewirtschaft, Bildung & Teilhabe“ des Landratsamtes Greiz erbracht.

Zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs. 3 SGB XII) zählen insbesondere Schulranzen, Sportbeutel, Sportbekleidung, sowie die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummi, Bastelmaterial).

Das Schulbedarfspaket ist in zwei Tranchen mit 70,00 Euro zum 1. August für den Schuljahresbeginn und mit weiteren 30,00 Euro zum 1. Februar für das zweite Schulhalbjahr auszuführen.

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Als Nachweis ist eine Schulbescheinigung abzufordern.

**2.5 Einmalige Leistungen an Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte, die keine laufenden Leistungen benötigen (§ 24 Abs. 3 SGB II / § 31 Abs. 2 Satz 1 SGB XII)**

Hilfebedürftige, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung beziehen (SGB II) bzw. Leistungsberechtigte, die keine Regelsatzleistungen erhalten (SGB XII), aber den Bedarf nach Erstausrüstung für die Wohnung bzw. für Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können, können gesonderte Leistungen nach § 24 Absatz 3 S. 3 SGB II erhalten.

In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird. Maßgeblich bei der Berechnung ist der Monat der Entscheidung über die Leistung.

Die Wahl der Anzahl der Monate, für die das Einkommen angerechnet wird, ist eine Ermessensentscheidung und nach § 35 Abs.1 Satz 3 SGB X zu begründen.

Zu berücksichtigen sind insbesondere die Art des Bedarfs und die Besonderheit des Einzelfalles. Das übersteigende und zur Deckung eines geltend gemachten Bedarfs berücksichtigte Einkommen darf zur Deckung eines anderen Bedarfes innerhalb des alten Ansparzeitraumes nicht ein weiteres Mal angesetzt werden.

Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes festzulegen ist, wird ein Ansparzeitraum von 6 Monaten nach Ablauf des Entscheidungsmonats unterstellt.

Bei der Erstausrüstung aus Anlass einer Schwangerschaft wird im Regelfall von einer Ansparmöglichkeit von 4 Monaten ausgegangen. Der zu leistende Eigenanteil errechnet sich hier aus der Summe des Überschreibungsbetrages im Entscheidungsmonat und der 3 Folgemonate.



Sofern Leistungen nach § 31 Abs.1 Nr. 3 SGB XII erbracht werden sind die Regelungen der §§ 85 ff. SGB XII zum Einkommenseinsatz entsprechend anzuwenden.

### 3. Nachweis zweckentsprechender Verwendung

Auf die generelle Vorlage von Quittungsbelegen soll aus Praktikabilitätsgründen verzichtet werden. Dies ist dem Adressaten bereits mit Bewilligung der Beihilfe bekannt zu geben.

Deswegen ist bei der Bescheiderteilung nachfolgender Textbaustein einzufügen:

„Die Mittelausreichung erfolgt unter dem Vorbehalt der zweckentsprechenden Verwendung.  
Diese muss anhand von Quittungen belegbar sein. Quittungen sind zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.“

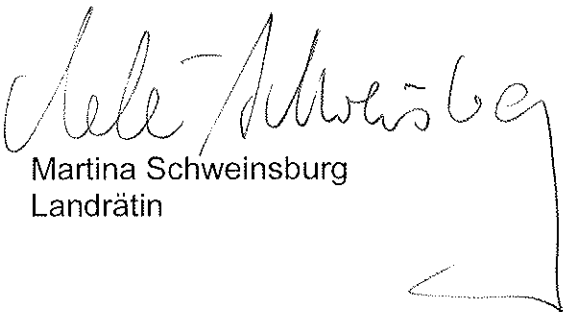
Auf die Forderung zur alsbaldigen Vorlage von Verwendungsnachweisen soll nicht verzichtet werden, wenn im Einzelfall eine zweckwidrige Verwendung zu befürchten ist.

### 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie findet mit Wirkung vom 01.03.2013 Anwendung, sie kann jederzeit geändert/ergänzt werden. Dieses bedarf der Schriftform.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie für die Gewährung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Ziffer 1 bis 2 SGB XII (Stand 01.Juni 2005, zuletzt geändert am 21.01.2009) außer Kraft.

Greiz, den 19.02.2013

  
Martina Schweinsburg  
Landrätin

Anlagen:

Anhang 1: Bedarfsgegenstände Erstattung  
Anhang 2: Hilfsmittelverzeichnis der GKV

**Anhang 1: Bedarfsgegenstände Erstausrüstung**

Die Pauschalen wurden auf Basis von Preiserhebungen in der Region gebildet. In die Erhebung wurden auch Angebote von Secondhand-Anbietern und von sozialen Einrichtungen einbezogen.

| Kategorie                     | Bedarfsgegenstand                  | Pauschale  |            |            |            |
|-------------------------------|------------------------------------|------------|------------|------------|------------|
|                               |                                    | 1 PH       | 2 PH       | 3 PH       | 4 PH       |
| Küche                         | Oberschrank                        | 38,00 €    | 38,00 €    | 38,00 €    | 38,00 €    |
|                               | Unterschrank                       | 43,00 €    | 43,00 €    | 43,00 €    | 43,00 €    |
|                               | Spüle                              | 41,00 €    | 41,00 €    | 41,00 €    | 41,00 €    |
|                               | Lampe                              | 8,50 €     | 8,50 €     | 8,50 €     | 8,50 €     |
|                               | Tisch                              |            | 29,00 €    | 29,00 €    | 29,00 €    |
|                               | Stühle                             |            | 20,50 €    | 31,00 €    | 41,00 €    |
|                               |                                    |            |            |            |            |
| Küche- / Elektrogeräte        | Kühlschrank                        | 100,00 €   | 100,00 €   | 138,00 €   | 138,00 €   |
|                               | E-Herd                             | 107,00 €   | 107,00 €   | 107,00 €   | 107,00 €   |
| 1. Wohnraum                   | Stühle                             | 20,50 €    |            |            |            |
|                               | Tisch                              | 33,00 €    |            |            |            |
|                               | Lampe                              | 9,00 €     | 9,00 €     | 9,00 €     | 9,00 €     |
|                               | Polstergarnitur                    | 105,00 €   | 105,00 €   | 145,00 €   | 157,00 €   |
|                               | Couchtisch                         | 30,00 €    | 30,00 €    | 30,00 €    | 30,00 €    |
|                               | Anbauwand                          | 107,00 €   | 107,00 €   | 107,00 €   | 107,00 €   |
|                               |                                    |            |            |            |            |
| 2. Wohnraum                   | Bett inkl. Lattenrost und Matratze | 76,00 €    | 102,00 €   | 102,00 €   | 102,00 €   |
|                               | Kleiderschrank                     | 59,00 €    | 59,00 €    | 59,00 €    | 59,00 €    |
|                               | Lampe                              |            | 8,50 €     | 8,50 €     | 8,50 €     |
|                               |                                    |            |            |            |            |
| Kinderzimmer                  | Bett inkl. Lattenrost und Matratze |            |            | 76,00 €    | 153,00 €   |
|                               | Jugendmöbel                        |            |            | 59,00 €    | 125,00 €   |
|                               | Lampe                              |            |            | 8,00 €     | 8,00 €     |
|                               | Schreibtisch                       |            |            | 32,00 €    | 64,00 €    |
|                               | Stuhl                              |            |            | 17,00 €    | 34,00 €    |
| Einzelmöbel / Haushaltsgeräte | Waschmaschine                      | 100,00 €   | 100,00 €   | 100,00 €   | 100,00 €   |
|                               | Staubsauger                        | 30,00 €    | 30,00 €    | 30,00 €    | 30,00 €    |
|                               | TV                                 | 70,00 €    | 70,00 €    | 70,00 €    | 70,00 €    |
|                               | Hausrat/Kleinmöbel                 | 50,00 €    | 95,00 €    | 120,00 €   | 130,00 €   |
|                               |                                    |            |            |            |            |
|                               | Summe                              | 1.027,00 € | 1.102,50 € | 1.408,00 € | 1.622,00 € |

|  |                         |              |                 |  |  |
|--|-------------------------|--------------|-----------------|--|--|
| <b>Bekleidung</b>  |                         |              |                 |  |  |
| <b>Erstausstattung<br/>Bekleidung<br/>Kleinkind<br/>1. - 6. Lebensjahr</b> | Winterjacke/Sommerjacke |              | 14,00 €         |  |  |
|  | Jeans/Stoffhose/Rock    |              | 17,00 €         |  |  |
|  | Sweatshirt/ Pullover    |              | 11,00 €         |  |  |
|  | T-Shirts                |              | 9,00 €          |  |  |
|  | Hemd/Bluse              |              | 8,00 €          |  |  |
|  | Sommer-/Wintermütze     |              | 3,00 €          |  |  |
|  | Winterstiefel           |              | 11,00 €         |  |  |
|  | Schuhe                  |              | 20,00 €         |  |  |
|  | Gummistiefel            |              | 7,00 €          |  |  |
|  | Hausschuhe              |              | 5,00 €          |  |  |
|  | Unterwäsche             |              | 15,00 €         |  |  |
|  | Strumpfhosen            |              | 7,00 €          |  |  |
|  | Socken                  |              | 3,00 €          |  |  |
|  | Nachtwäsche             |              | 13,00 €         |  |  |
|  | Trainingsanzug          |              | 8,00 €          |  |  |
| Badebekleidung/-mantel   |                         | 10,00 €      |                 |  |  |
|  |                         | <b>Summe</b> | <b>161,00 €</b> |  |  |
| <b>Erstausstattung<br/>Bekleidung Frauen<br/>ab 16. Lebensjahr</b>         | Winterjacke/Sommerjacke |              | 18,00 €         |  |  |
|  | Jeans/Stoffhose/Rock    |              | 30,00 €         |  |  |
|  | Sweatshirt/ Pullover    |              | 14,00 €         |  |  |
|  | T-Shirts                |              | 8,00 €          |  |  |
|  | Hemd/Bluse              |              | 8,00 €          |  |  |
|  | Sommer-/Wintermütze     |              | 2,50 €          |  |  |
|  | Kleid                   |              | 10,00 €         |  |  |
|  | Winterstiefel           |              | 20,00 €         |  |  |
|  | Schuhe                  |              | 31,00 €         |  |  |
|  | Gummistiefel            |              | 8,00 €          |  |  |
|  | Hausschuhe              |              | 6,00 €          |  |  |
|  | Unterwäsche             |              | 38,00 €         |  |  |
|  | Socken/Strumpfhosen     |              | 14,50 €         |  |  |
|  | Nachtwäsche             |              | 13,00 €         |  |  |
|  | Trainingsanzug          |              | 10,00 €         |  |  |
| Badebekleidung/-mantel   |                         | 19,50 €      |                 |  |  |
| Turnschuhe   |                         | 9,50 €       |                 |  |  |
|  |                         | <b>Summe</b> | <b>260,00 €</b> |  |  |
| <b>Erstausstattung<br/>Bekleidung Männer<br/>ab 16. Lebensjahr</b>         | Winterjacke/Sommerjacke |              | 18,00 €         |  |  |
|  | Jeans/Stoffhose         |              | 30,00 €         |  |  |
|  | Sweatshirt/ Pullover    |              | 16,00 €         |  |  |
|  | T-Shirts                |              | 12,00 €         |  |  |
|  | Hemd/Bluse              |              | 8,00 €          |  |  |
|  | Sommer-/Wintermütze     |              | 2,50 €          |  |  |
|  | Winterstiefel           |              | 20,00 €         |  |  |
|  | Schuhe                  |              | 31,00 €         |  |  |
|  | Gummistiefel            |              | 8,00 €          |  |  |
|  | Hausschuhe              |              | 6,00 €          |  |  |
|  | Unterwäsche             |              | 19,50 €         |  |  |
|  | Socken                  |              | 7,00 €          |  |  |
|  | Nachtwäsche             |              | 13,00 €         |  |  |
|  | Trainingsanzug          |              | 10,00 €         |  |  |
|  | Badebekleidung/-mantel  |              | 19,50 €         |  |  |
| Turnschuhe   |                         | 9,50 €       |                 |  |  |
|  |                         | <b>Summe</b> | <b>230,00 €</b> |  |  |

|  |  |       |          |  |  |  |
|--|--|-------|----------|--|--|--|
| <b>Erstausstattung<br/>Schwangerenbe-<br/>kleidung</b> | Winterjacke/Sommerjacke                    |       | 18,00 €  |  |  |  |
|  | Jeans/Stoffhose/Rock                       |       | 33,00 €  |  |  |  |
|  | Sweatshirt/ Pullover                       |       | 25,00 €  |  |  |  |
|  | Unterwäsche                                |       | 24,00 €  |  |  |  |
|  |  | Summe | 100,00 € |  |  |  |
| <b>Erstausstattung<br/>Säuglingsbeklei-<br/>dung</b>   | Strampler                                  |       | 17,00 €  |  |  |  |
|  | Body                                       |       | 11,00 €  |  |  |  |
|  | Pyjama                                     |       | 21,00 €  |  |  |  |
|  | Lätzchen                                   |       | 4,00 €   |  |  |  |
|  | Schlafsack/Decke                           |       | 24,00 €  |  |  |  |
|  |  | Summe | 77,00 €  |  |  |  |
| <b>Babyerst-<br/>ausstattung</b>                       | Kinderwagen inkl. Fußsack                  |       | 100,00 € |  |  |  |
|  | Kinderbett inkl. Matratze und<br>Bettdecke |       | 35,00 €  |  |  |  |
|  | Hochstuhl                                  |       | 30,00 €  |  |  |  |
|  | Laufgitter                                 |       | 23,00 €  |  |  |  |
|  | Wickeltisch                                |       | 25,00 €  |  |  |  |
|  |  | Summe | 213,00 € |  |  |  |
| <b>Babyausstattung<br/>gesamt</b>                      |  |       | 290,00 € |  |  |  |

## Anhang 2

Im Hilfsmittelverzeichnis der GKV werden folgende (Produkt-)Gruppen von Hilfsmitteln gelistet:

- 01 Absauggeräte
- 02 Adaptionshilfen
- 03 Applikationshilfen
- 04 Badehilfen
- 05 Bandagen
- 06 Bestrahlungsgeräte
- 07 Blindenhilfsmittel
- 08 Einlagen
- 09 Elektrostimulationsgeräte
- 10 Gehhilfen
- 11 Hilfsmittel gegen Dekubitus
- 12 Hilfsmittel bei Tracheostoma
- 13 Hörhilfen
- 14 Inhalations- und Atemtherapiegeräte
- 15 Inkontinenzhilfen
- 16 Kommunikationshilfen
- 17 Hilfsmittel zur Kompressionstherapie
- 18 Krankenfahrzeuge
- 19 Krankenpflegeartikel
- 20 Lagerungshilfen
- 21 Messgeräte für Körperzustände/-funktionen
- 22 Mobilitätshilfen
- 23 Orthesen / Schienen
- 24 Prothesen
- 25 Sehhilfen
- 26 Sitzhilfen
- 27 Sprechhilfen
- 28 Stehhilfen
- 29 Stomaartikel
- 31 Schuhe
- 32 Therapeutische Bewegungsgeräte
- 33 Toilettenhilfen
- 50 Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege
- 51 Pflegehilfsmittel zur Körperpflege/Hygiene
- 52 Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung/Mobilität
- 53 Pflegehilfsmittel zur Linderung von Beschwerden
- 54 Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel
- 98 Sonstige Pflegehilfsmittel
- 99 Verschiedenes